



Satzung

für das Kommunalunternehmen Theater Kiel Anstalt öffentlichen Rechts vom 06.02.2007

Aufgrund von § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 28) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel vom 16. November 2006 folgende Organisations- und Errichtungssatzung erlassen:

§1 Errichtung, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel errichtet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ein rechtlich und wirtschaftlich selbständiges Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Errichtung des Kommunalunternehmens erfolgt durch Umwandlung des bestehenden Regiebetriebes „Amt für die Bühnen der Landeshauptstadt Kiel“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das Kommunalunternehmen trägt den Namen "Theater Kiel" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Die Kurzbezeichnung lautet "Theater Kiel".
- (3) Sitz des Unternehmens ist Kiel.
- (4) „Theater Kiel“ wird mit einem Stammkapital in Höhe von € 1.000.000,-- (in Worten: eine Million) ausgestattet. Die Landeshauptstadt Kiel leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens des Regiebetriebes „Amt für Bühnen der Landeshauptstadt Kiel“. Dieses Vermögen geht in dem bei Wirksamwerden dieser Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf „Theater Kiel“ über. Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang ist der 01.01.2007. Der Gründung der Anstalt wird die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 zugrunde gelegt.
- (5) „Theater Kiel“ ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes und des Deutschen Bühnenvereins; die arbeits- und dienstrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten des Unternehmens richten sich nach den jeweils für Kommunen geltenden tariflichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Einzelheiten regelt eine gesondert zu schließende Personalvereinbarung.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der "Theater Kiel" Anstalt des öffentlichen Rechts ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch den Betrieb der Theatersparten

- „Oper Kiel“
- „Schauspiel Kiel“
- „Theater im Werftpark“ und
- „Ballett Kiel“

sowie durch das

- „Philharmonisches Orchester Kiel“

in der Tradition des Ensemble-, Repertoire- und Konzertbetriebes.

(2) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gebietskörperschaften wahrnehmen.

(3) Dem Theater Kiel wird das Recht übertragen, anstelle der Landeshauptstadt Kiel Satzungen für das gemäß § 2 Abs.1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Die Rechtssetzungsbefugnis schließt ein, dass das Kommunalunternehmen gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (KAG) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe erheben und vollstrecken kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Das "Theater Kiel" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kunst und Kultur im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies gilt auch für Projekte des Kommunalunternehmens.

(2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit des Kommunalunternehmens zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.

(3) Die Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt als Trägerin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens.

§ 4 Organe des Unternehmens

Organe des Unternehmens sind:

1. Verwaltungsrat (§§ 5 - 7)
2. Vorstand (§§ 8-9)

§ 5 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und weiteren acht stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel benannt werden. Dem Verwaltungsrat dürfen maximal drei Bürger/-innen angehören, die nicht Mitglied der Ratsversammlung sind; diese müssen keine Einwohner/-innen Kiels sein. Eine Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder ist entsprechend § 40 a Abs. 1 GO möglich.

(2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist der/die Kulturdezernent/in. Im Fall der Verhinderung wird er/sie durch eine/n vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu wählenden Stellvertreter/in vertreten. Der/die Stellvertreter/in muss Mitglied der Ratsversammlung und Mitglied des Verwaltungsrates sein. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates findet keine Stellvertretung statt.

(3) Die Ratsversammlung wählt die Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktionen gem. Abs. 1 für die Dauer von fünf Jahren. Das Benennungsrecht der Fraktionen ergibt sich nach dem Höchstzahlenverfahren. Nach § 25 Abs. 1 GO sind die von der Ratsversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates bei der Frage der Beteiligung der Anstalt an Unternehmen oder deren Gründung durch die Anstalt und bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung an die Weisungen der Ratsversammlung gebunden. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die der Ratsversammlung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit der Ratsversammlung, die sie berufen hat oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus der Ratsversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt von neu gewählten Mitgliedern aus.

(4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen mit beratender Stimme je ein/e Vertreter/in des künstlerischen und des nichtkünstlerischen Personalrates und ein/e Vertreter/in der Landesregierung teil. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Fall der Verhinderung der/die Stellvertreter/in, kann zu den Sitzungen weitere sachkundige Personen beratend hinzuziehen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.

(5) Die Arbeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung bzw. ein Sitzungsgeld kann nach Beschluss des Verwaltungsrates analog der bei der Landeshauptstadt Kiel für dortige Ausschussmitglieder geltenden Regelungen gewährt werden. Sitzungsgelder werden nur bei Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

§ 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche, fernmündliche, durch Telefax oder E-mail erfolgende Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bzw. bei deren/dessen Verhinderung durch

Einladung des/der Stellvertreters/in, zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungs-/Beschlussgegenstände angeben. Sie muss den Mitgliedern sowie den Teilnehmer/innen gem. § 5 Abs. 4 S. 1 spätestens 2 Wochen vor Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und jede/r Teilnehmer/in gem. § 5 Abs. 4 S. 1 kann bis spätestens eine Woche vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung bei dem/der Stellvertreter/in, schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/Der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der Vertreter/in, hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und die Ergänzungen den Mitgliedern und Teilnehmer/innen gem. § 5 Abs. 4 S. 1 spätestens bis 24 Stunden vor der Sitzung zugehen zu lassen.

(2) Der Verwaltungsrat kann in dringlichen Angelegenheiten auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung einschließlich der Frist zu einer Sitzung zusammentreffen, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind und die Teilnehmer/innen gem. § 5 Abs. 4 S. 1 darüber mindestens 24 Stunden vorher informiert wurden.

(3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungs-/Beschlussgegenstände dies schriftlich beantragt.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und Teilnehmer/innen gem. § 5 Abs. 4 S. 1 ordnungsgemäß geladen oder gemäß Abs. 2 mit der Sitzung einverstanden sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der Vertreter/in, verpflichtet innerhalb von 2 Wochen bzw. in dringenden Fällen innerhalb von 24 Stunden, eine weitere Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; der Verwaltungsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzende/n des Verwaltungsrates geleitet; bei deren/dessen Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in. Für die Beschlussfassung ist grundsätzlich eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist mit einem einfachen Stimmrecht ausgestattet. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Verwaltungsrates und einer daraus resultierenden Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzende/n bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme der/des Vertreters den Ausschlag.

(6) Ein Beschluss des Verwaltungsrates kann nach Ermessen der/des Verwaltungsratsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung nach Ermessen der Vertreterin/des Vertreters, in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären und die Teilnehmer/innen gem. § 5 Abs. 4 S. 1 mindestens 24 Stunden vorher darüber informiert wurden.

In der Sitzung des Verwaltungsrates kann über andere als in der Einladung angegebene Beratungs-/Beschlussgegenstände nur dann beraten oder ein Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit nach Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder dringlich ist und dieser Erweiterung der Beratungs-/Beschlussgegenstände eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmt, oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied sowie kein/e Teilnehmer/in gem. § 5 Abs. 4 S. 1 der Erweiterung der Beratungs-/Beschlussgegenstände widerspricht.

(7) Über die Sitzungen und die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden bzw. im Fall der Verhinderung von der/ dem Stellvertreter/in zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat spätestens mit Versand der Einladung in der nächsten

Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Niederschrift muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder und Teilnehmer, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Darüber hinaus sind kurze Anmerkungen auch von Teilnehmern/Teilnehmerinnen gem. § 5 Abs. 4 S. 1 in das Protokoll aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied oder einem/einer Teilnehmer/Teilnehmerin gem. § 5 Abs. 4 S. 1 ausdrücklich gewünscht wird. Bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen sind entsprechend der o. g. Regelungen die entsprechenden Daten anzugeben. Jedes Verwaltungsratsmitglied und jede/r Teilnehmer/in gem. § 5 Abs. 4 S. 1 erhält eine Kopie der Niederschrift. Zusätzlich ist eine Kopie der Niederschrift dem Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel zuzuleiten.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, zu entscheiden über

1. die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und deren vorläufige Abberufung sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands,
2. die Feststellung/Änderung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses (§ 11),
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt einschließlich gegenüber der Landeshauptstadt Kiel als Trägerin,
4. die Wahrnehmung der Aufgaben auch für andere Gebietskörperschaften (§ 2 Abs. 2),
5. die Ausgliederung von Unternehmensaufgaben an Dritte und Fremdbezug bisher intern erbrachter Leistungen von Dritten,
6. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung des Abschlussprüfers und die Auftragserteilung an den Abschlussprüfer,
7. die Ergebnisverwendung,
8. die Entlastung des Vorstands,
9. die Zustimmung nach § 18 Abs. 5 KUVO.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet darüber hinaus über

1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes (§ 18 Abs. 5 S. 2 KUVO), mindestens jedoch den Betrag von € 100.000,-- übersteigen,
2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen soweit sie den Betrag von € 100.000,-- übersteigen (§ 21 Abs. 2 KUVO),
3. Verfügungen über
 - bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie immaterielle Vermögensgegenstände und die Verpflichtung hierzu, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall € 100.000,-- überschreitet,

- Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewährung von Darlehen,
4. die Aufnahme von Darlehen über € 100.000.-- die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 100.000.-- übersteigt,
 6. den Erlass von Forderungen, wenn die Forderung im Einzelfall € 10.000.-- übersteigt,
 7. die Einleitung und Beendigung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als € 40.000.-- beträgt,
 8. die Einstellung und Höhergruppierung von nichtkünstlerischem Personal, soweit nicht im Stellenplan vorgesehen oder tariflich vorgeschrieben oder der Vorstand zuständig ist, mit Ausnahme von Krankheitsvertretungen und notwendigen kurzfristigen Aushilfen,
 9. den Erlass von Satzungen bzw. Satzungsänderungen,
 10. die Gründung von bzw. Beteiligung an Unternehmen und über Unternehmenskäufe und -verkäufe.

Im Fall der Nummern 3, 4, 9 und 10 sowie generell bei Einzelfallentscheidungen des Verwaltungsrates, die eine Wertgrenze von € 100.000.-- überschreiten, unterliegen die Beschlüsse des Verwaltungsrates dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel.

(4) Den Mitgliedern des Vorstands gegenüber vertritt der Verwaltungsrat, vertreten durch die/den Vorsitzende/n, das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Landeshauptstadt Kiel auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung erfolgt nach Wahl durch den Hauptausschuss der LH Kiel. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat das Vorschlagsrecht und leitet das Auswahlverfahren.
- (2) Der Verwaltungsrat kann die Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes entheben. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen. Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Die endgültige Abberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat gem. § 4 Abs. 1 KUVVO nach Zustimmung des Hauptausschusses der LH Kiel.

- (3) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich der/dem Generalintendantin/en, dem/der Generalmusikdirektor/in und einer kaufmännischen Leiterin / einem kaufmännischen Leiter. Mit Beendigung dieser Funktion endet automatisch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Die künstlerische Leitung für die Oper, das Ballett, das Theater im Werftpark und das Schauspiel obliegt dem/der Generalintendanten/in; dem/der Generalmusikdirektor/in obliegt die künstlerische Leitung für das Konzertwesen. Der/die kaufmännische Leiter/in leitet den kaufmännischen und den technischen Bereich. Die künstlerischen Leitungen vertreten das Unternehmen jeweils für ihren Bereich gemeinschaftlich mit dem/der kaufmännischen Leiter/in, der/die es im übrigen alleine vertritt. Das Weitere regelt die Vorstandsordnung.
- (5) Die künstlerischen Leitungen beschließen über die Spielpläne in ihren Zuständigkeitsbereichen nachdem diese im Vorstand, im Verwaltungsrat und im Kulturausschuss beraten wurden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder leiten das Unternehmen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches in eigener Verantwortlichkeit mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute nach den Vorgaben der Unternehmenssatzung und den Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (2) Wenn Geschäfte, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, keinen Aufschub dulden, darf der Vorstand mit Zustimmung der/des Verwaltungsratsvorsitzenden handeln. Er hat den Verwaltungsrat und den Teilnehmern/Teilnehmerinnen gem. § 5 Abs. 4 S. 1 unverzüglich, spätestens aber bei der nächsten Sitzung die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Entscheidungen über Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten und der Kündigung/Nichtverlängerung von Beschäftigungsverhältnissen der Arbeitnehmer/innen. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter dieser Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmer/innen. Einzelheiten regelt die Vorstandsordnung.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat und den Teilnehmern/Teilnehmerinnen gem. § 5 Abs. 4 S. 1 über alle Angelegenheiten des Unternehmens Auskunft zu geben.
- (5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und nimmt daran teil, soweit nicht persönliche Angelegenheiten eines Mitgliedes des Vorstandes Beratungsgegenstand sind.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Landeshauptstadt Kiel haben können, sind auch die in § 15 (1) genannten Gremien der Landeshauptstadt Kiel unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz) vom 13.12.1994 (GVOBl Schl.-H. S. 562) findet in der jeweils geltenden Fassung bei „Theater Kiel“ Anwendung.

Die Anstalt entwickelt einen eigenen Frauenförderplan.

§ 11 Beiräte

- (1) Die Beiräte der Sparten und der Gesamtbeirat bestehen im „Theater Kiel“ weiter.
- (2) Sie arbeiten weiterhin auf der Grundlage des Ratsbeschlusses über die „Grundzüge einer Mitwirkung der Beschäftigten der Bühnen der Landeshauptstadt Kiel“ vom 16.03.1990, der insofern unverändert fort gilt und an den auch das Kommunalunternehmen „Theater Kiel“ als Gesamtrechtsnachfolgerin des Regiebetriebes „Amt für die Bühnen der Landeshauptstadt Kiel“ gebunden ist.
- (3) Änderungen, die die Arbeitsweise der Beiräte, deren Wahl und Zusammensetzung, sowie deren Rechte und Pflichten betreffen, bedürfen der einvernehmlichen Neuregelung und gegebenenfalls einer Geschäftsordnung der Beiräte. Diese sind unter Mitwirkung der Personalräte zwischen den Beiräten und dem Vorstand gleichberechtigt zu vereinbaren und bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (4) Unberührt bleiben künstlerische Beiräte aufgrund tarifvertraglicher oder sonstiger Regelungen

§ 12 Verpflichtungserklärung

Alle Verpflichtungserklärungen (Erklärungen nach außen, die das Unternehmen öffentlich-rechtlich oder im privaten Rechtsverkehr zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten) bedürfen der Schriftform. Die kaufmännische Leitung kann Wertgrenzen festlegen, unterhalb derer auf die Schriftform verzichtet werden kann. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Kommunalunternehmens durch die nach § 8 Abs. 4 Vertretungsberechtigten oder den von diesen Bevollmächtigten.

§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Das Unternehmen ist nach sparsamen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat den in § 15 (1) genannten Gremien der Landeshauptstadt Kiel zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht und den Erfolgsbericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem

Verwaltungsrat spätestens 6 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahrs, zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den in § 15 (1) genannten Gremien der Stadt Kiel und dem Eigenbetrieb Beteiligungen unverzüglich zuzuleiten. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

- (3) Die Abschlussprüfung wird von der/dem bestellten Wirtschaftsprüfer/in oder der bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften des HGB durchgeführt.
- (4) Der Landeshauptstadt Kiel werden die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Kiel und dem Landesrechnungshof werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Kiel obliegt das örtliche Prüfungsrecht gemäß § 116 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung analog des Prüfungsrechtes für Eigenbetriebe. Bei der Prüfung von Vergaben (§ 16) sind das Rechnungsprüfungsamt und die Zentrale Vergabestelle zu beteiligen.
- (6) Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass dieser am 15. April vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorliegt. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung als rollierende Planung zugrunde zu legen.
- (7) Im Übrigen wird auf die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (§§ 16 ff. KUVO) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, Jahresabschluss und Berichtspflichten, sowie § 106 a Abs. 5 GO verwiesen.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Unternehmens ist jeweils die Zeit zwischen dem 01. August eines Jahres und dem 31. Juli des Folgejahres.

§ 15 Sonstiges

- (1) Der Verwaltungsrat und der Vorstand berichten den für „Theater Kiel“ bei der Landeshauptstadt Kiel für Beteiligungen und für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ausschüssen sowie den in der Verwaltung zuständigen Stellen für Beteiligungen.
- (2) Die Abnahme von Querschnittsleistungen der Landeshauptstadt Kiel wird gesondert in einem Dienstleistungsvertrag geregelt.

§ 16 Vergaben

Für Vergaben sind das Gesetz zur Förderung des Mittelstands (Mittelstandsförderungsgesetz - MFG), die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (SHVgVO) und die Vergaberichtlinien für das Theater Kiel in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

§ 17 Veröffentlichung

Die Bekanntmachungen der „Theater Kiel AöR“ erfolgen durch Abdruck in den Kieler Nachrichten oder Bereitstellung im Internet. Die Satzungsbeschlüsse und die Feststellung des Jahresabschlusses sind im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Der Jahresabschluss ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 18 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2007.
Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Kiel, den 06.02.2007

Angelika Volquartz
Oberbürgermeisterin